

# VEREINBARUNG

betreffend

Realisierung und Nutzung von Pflegebetten  
im Chlösterli, 6314 Unterägeri

zwischen

der Stiftung Altersheim Chlösterli Unterägeri,  
vertreten durch den Stiftungsrat  
(nachfolgend **Stiftung Chlösterli**)

der Einwohnergemeinde Unterägeri  
vertreten durch den Gemeinderat Unterägeri

und

der Stadt Zug  
vertreten durch den Stadtrat Zug

Die Stiftung Chlösterli beabsichtigt, auf ihrem Grundstück einen Annexbau zu erstellen, in dem 20 zusätzliche Pflegebetten realisiert und gemäss Ziff. 3 durch die Stadt Zug genutzt werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien wie folgt:

1.

<sup>1</sup> Die Stiftung Chlösterli erstellt als Bauherrin auf ihrem Grundstück einen Annexbau gemäss der vorliegenden Projektstudie (Beilage).

<sup>2</sup> Die Stiftung Chlösterli ist im Rahmen der Projektstudie (Beilage) in der Gestaltung und Ausstattung des Annexbaues frei. Die Stiftung Chlösterli ist verantwortlich für die Bewilligungsverfahren. Bei Bedarf wird sie von der Stadt Zug und von der Einwohnergemeinde Unterägeri unterstützt.

<sup>3</sup> Die Stiftung Chlösterli ist verantwortlich für die Errichtung des Annexbaues, Anschaffung des Mobiliars und hat für den Unterhalt sowohl des Gebäudes wie auch der Einrichtungsgegenstände aufzukommen.

## 2.

<sup>1</sup> Der Investitionsbeitrag der Stadt Zug beträgt CHF 3.5 Mio. und ist an die Stiftung Chlösterli zu überweisen. Durch Leistung des Investitionsbeitrages entstehen der Stadt Zug keinerlei Eigentumsrechte. Die erstellten Bauten stehen im Eigentum der Stiftung Chlösterli.

<sup>2</sup> Die Stadt Zug zahlt den Beitrag in folgenden Raten:

1. Rate, CHF 1.5 Mio: nach Rechtskraft der Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GGR) und nach Vorliegen der Baubewilligung
2. Rate, CHF 1.0 Mio: sechs Monate nach der ersten Rate
3. Rate, CHF 1.0 Mio: nach Bauvollendung

## 3.

Die Stadt Zug erhält als Gegenleistung für den Investitionsbeitrag das Recht, Pflegebetten im Chlösterli wie folgt zu belegen:

| <b>JAHR</b>               | <b>ANZAHL BETTEN</b> |
|---------------------------|----------------------|
| ab Bauvollendung bis 2019 | 20                   |
| 2020 - 2024               | 16                   |
| 2025 - 2029               | 12                   |
| 2030 - 2034               | 8                    |
| ab 2035                   | 0                    |

## 4.

<sup>1</sup> Die Stadt Zug verpflichtet sich, die zu nutzenden Betten selbst zu belegen. Sie kommt für die Betriebskosten ihrer leer stehenden Betten auf. Dabei gelten die gleichen Taxen, welche die Gemeinde Unterägeri jährlich für die Pflegebetten des Chlösterli im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens aushandelt. Über die örtliche Zuteilung innerhalb des Chlösterli entscheidet die Geschäftsleitung des Chlösterli autonom.

<sup>2</sup> Bewohnerinnen und Bewohner des Chlösterli mit letztem Wohnsitz in der Stadt Zug, die im Zeitpunkt der Bauvollendung des Annexbaues bereits im Chlösterli sind, sind bis zu deren Ableben den Plätzen die der Stadt Zug zur Nutzung zustehen, nicht zuzurechnen.

5.

Der Stadtrat Zug unterbreitet dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) eine Vorlage für den Investitionsbeitrag von CHF 3.5 Mio. voraussichtlich auf die GGR-Sitzung vom 17. März 2009.

6.

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Kreditbewilligung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GGR) abgeschlossen.

<sup>2</sup> Sollte die Kreditbewilligung aus Gründen, die ausserhalb des Verantwortlichkeitsbereichs der Stiftung Chlösterli liegen, nicht zustande kommen, entschädigt die Stadt Zug die Stiftung Chlösterli für die bereits aufgelaufenen Planungskosten mit max. CHF 50'000.00.

7.

Gestützt auf den Stadtratsbeschluss vom 20. Januar 2009 beginnt die Stiftung Chlösterli mit den Planungsarbeiten. Ziel ist es, den Rohbau vor Beginn des Winters 2009/2010 eindecken zu können, damit der Bau im Verlauf des Jahres 2010 bezugsbereit ist.

8.

Die Parteien bestätigen ihre Absicht, bei der Belegung von Pflegebetten flexibel und eng zusammen zu arbeiten.

9.

Abänderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien.

10.

Streitigkeiten sind, sofern sie nicht einvernehmlich beigelegt werden können, dem Kantonsgericht des Kantons Zug vorzulegen.

Beilage:  
Projektstudie vom 19. Dezember 2008

Unterägeri,  
Stiftung Altersheim Chlösterli Unterägeri

Robert Baumgartner  
Stiftungsratspräsident

Daniela Iten  
Aktuarin

Unterägeri,  
Gemeinderat Unterägeri

Josef Ribary  
Gemeindepräsident

Sylvia Derrer Pappe  
Gemeindeschreiberin

Zug, 20. Januar 2009  
Stadtrat Zug

Dolfi Müller  
Stadtpräsident

Arthur Cantieni  
Stadtschreiber